



## Investitionsförderung „Privatzimmer“

Kurzinformation - Tourismus

Im Rahmen der Investitionsförderung „Privatzimmer“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von € 20.000 bis € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich<sup>1</sup> zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.

Unterstützt wird die qualitative Verbesserung des Privatzimmerangebotes.

### I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind PrivatzimmervermieterInnen.

Als PrivatzimmervermieterInnen gelten Personen, die eine Privatunterkunft betreiben und die die Zimmervermietung durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung mit nicht mehr als zehn Gästebetten ausüben.

### II. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% (max. € 30.000) der förderbaren Kosten.

Die förderbaren Kosten betragen maximal € 20.000 pro Zimmer/ Ferienwohnung bei Erweiterung und Adaptierung bestehender Zimmer, maximal € 40.000 pro Zimmer/ Ferienwohnung bei Neuanschaffung.

### III. Förderungskriterien

Die Privatunterkünfte müssen im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ bereits kategorisiert sein. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen sich die antragstellenden PrivatzimmervermieterInnen zur Kategorisierung bereit erklären und mindestens 4 Blumen/Sonnen erreichen.

PrivatzimmervermieterInnen müssen mindestens 5 Jahre nach Auszahlung der Förderung Mitglied bei der oben angeführten Aktion sein und regelmäßig statistisches Datenmaterial liefern.

Eine Förderung im Rahmen dieser Schwerpunktktion ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme durch andere Förderstellen gefördert wird.

### IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen im Zusammenhang mit der Neuschaffung sowie der Erweiterung oder Adaptierungen bestehender Zimmer gemäß den Kriterien für „Genießerzimmer“, sofern sie direkt zu Ausgaben führen.

Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

### V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten

### VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

### VII. Benötigte Unterlagen<sup>2</sup>

- Antragsformular\*
- Projektbeschreibung (Art und Umfang des Projektes, Kategorisierung bei Beherbergungsbetrieben, Betten – vorher/nachher)
- Gesamtkostenaufstellung
- Bau- und Gewerbebehörde Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Bestätigung des Landesverbandes für Urlaub am Bauernhof & Privatzimmervermietung über die bereits durchgeführte bzw. erfolgte Anmeldung zur Kategorisierung

<sup>1</sup> NÖ Tourismusstrategie siehe auch: [http://www.noel.gv.at/bilder/d81/Tourismusstrategie\\_Niederoesterreich\\_2020.pdf?32424](http://www.noel.gv.at/bilder/d81/Tourismusstrategie_Niederoesterreich_2020.pdf?32424)

<sup>2</sup> die mit \* gekennzeichneten Unterlagen sind im Original und firmenmäßig unterfertigt einzureichen, die weiteren Unterlagen können elektronisch übermittelt werden. Der Antrag selbst kann alternativ via Online-Antrag [http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen-ab-Juli-2014/Foerderantrag\\_Wirtschaft\\_Tourismus\\_Technologie.html](http://www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Foerderungen-ab-Juli-2014/Foerderantrag_Wirtschaft_Tourismus_Technologie.html) gestellt werden.



**NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds**  
Landhausplatz 1, Haus 14  
3109 St. Pölten

- Bestätigung der Gemeinde über die Anmeldung als Privatzimmervermieter

### **VIII. Rechtsgrundlagen**

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Art. 14 und 17

### **IX. AnsprechpartnerInnen**

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie  
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten  
I: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at); T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Herta Bauer

[herta.bauer@noel.gv.at](mailto:herta.bauer@noel.gv.at)

DW 16157

### **HINWEIS:**

*Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.*